



Kreis Hildesheim-Holz- minden

Ausschreibung

2026 / 2027



Juniorinnen

Stand: 21. August 2026

1. Gültigkeit

Für die Durchführung der Spiele haben die Satzungen und Ordnungen des DFB und NFV, in der jeweils gültigen Fassung, in Verbindung mit nachstehender Ausschreibung, Gültigkeit.

2. Mannschaftsbeiträge

Nach §12 (2b) der Finanz- und Wirtschaftsordnung erhebt der Verband für jede gemeldete Mannschaft einen jährlichen Mannschaftsbeitrag. Die Beiträge sind nach Aufforderung durch die Verbandsgeschäftsstelle innerhalb der gesetzten Frist zu zahlen. Die von den Kreisinstanzen durch einen gesonderten Bescheid auferlegten Strafgelder bzw. Kosten werden vom NFV (Verbandsgeschäftsstelle) innerhalb der gesetzten Frist per Lastschrift vom Vereinskonto eingezogen. Die Teilnahme am Lastschriftverfahren ist verpflichtend.

2. (I) Mannschaftsbeiträge Halle

Für die Hallensaison 2025/2026 wird pro gemeldete Mannschaft eine Gebühr in Höhe von 30,- € erhoben.

3. (I) Spielansetzungen

Spielansetzungen - auch die von ausgefallenen Spielen - können gemäß § 27 SpO per DFBnet, mitgeteilt werden. Die Berechnung der siebentägigen Frist erfolgt nach § 19 RuVO. Die Vereine werden jedoch darauf hingewiesen, dass der Spielleiter bzw. die Staffelleiter im KJA in zwingenden Fällen (Spielausfälle, Witterungseinflüsse) auch eine kürzere Frist als 7 Tage in Anspruch nehmen können.

Gemäß § 22 JO haben die Vereine das Recht, bei Abstellung einer Juniorenspielerin für Auswahlspiele oder zu Lehrgängen, die Absetzung eines angesetzten Pflichtspieles zu verlangen. Dies gilt jedoch nur für die Mannschaft der Altersklasse der Spielerin und nur dann, wenn der Antrag unverzüglich nach Erhalt der Einladung gestellt wird. Entgegen den Bestimmungen der Spielordnung müssen die Vereine damit rechnen, dass - falls besondere Umstände vorliegen - Meisterschaftsspiele auch an Feier- und Wochentagen angesetzt werden können, ausgenommen sind Weihnachten, Karfreitag und Ostern. Nachholspiele müssen vor Abschluss der Spielserie ausgetragen werden. Änderungen der Anstoßzeit müssen akzeptiert werden, wenn der Sportplatz durch höhere Mannschaften bzw. Spielklassen im Pflichtspielbetrieb belegt ist. Die Vorrangigkeit des Herren-, Damen- und Jugendspielbetriebes ist in der Spielordnung im Anhang 4 geregelt.

3. (II) Spielverlegungen

Grundsätzlich gibt es keinen Anspruch auf Spielverlegung.

- a) Spielverlegungen können nach Herausgabe der Spielpläne nur bei begründetem Antrag in Ausnahmefällen im Einvernehmen zwischen den beteiligten Vereinen vorgenommen werden.
- b) Beide Vereine müssen dieser Spielverlegung **schriftlich** zustimmen.
- c) Die Spielverlegung ist generell über die „Antragstellung – Spielverlegung Online“ im DFBnet unter SpielPLUS zu beantragen.
- d) Erst wenn der Spielpartner über das DFBnet Modul „Spielverlegungen“ der Verlegung zugestimmt hat, kann das Spiel im DFBnet geändert werden.
- e) Sollte der Spielpartner nicht innerhalb von 7 Tagen nach Antragseingang geantwortet haben, wird das Spiel gem. Antrag verlegt.
- f) Eine Spielverlegung bis 14 Tage vor dem angesetzten Spieltermin ist kostenfrei. Spielverlegungen **zwischen 7 und 13 Tagen** vor dem angesetzten Spieltermin werden mit einer Verwaltungsgebühr von **25 €** belegt. Spielverlegungen **unter 7 Tagen** werden mit einer Verwaltungsgebühr von **35 €** belegt.

- g) In absoluten Ausnahmefällen behält sich der Frauen- und Mädchenausschuss vor, Spiele auch kurzfristig zu verlegen. In diesen Fällen muss der von beiden Vereinen bestätigte Antrag rechtzeitig spätestens 4 Stunden vor Spielbeginn bei der zuständigen Staffelleitung eingegangen sein. Später eingehende Anträge werden nicht berücksichtigt.
- h) Über die Genehmigung einer Verlegung entscheidet ausschließlich die zuständige Staffelleitung.
- i) Die zu verlegenden Spiele müssen **vor** dem laut Spielplan genannten Termin stattfinden bzw. innerhalb 21 Tagen nach dem Termin.
- j) Als verbandsseitiges Interesse oder höhere Gewalt des § 27 Nds. SpO können z.B. schulische oder kirchliche Veranstaltungen anerkannt werden, wenn nachweislich vier oder mehr Spielerinnen einer Mannschaft nicht zur Verfügung stehen. Die Namen der Spielerinnen, sowie eine schriftliche Bestätigung sind der Spielinstanz fristgerecht (innerhalb einer Woche) vorzulegen.
Sollten sich die beteiligten Vereine nicht auf einen neuen Termin einigen, wird seitens der spielleitenden Instanz ein neuer Spieltermin vorgegeben.
- k) Muss ein Spiel kurzfristig wegen Erkrankung von 4 oder mehr Spielerinnen einer Mannschaft abgesagt werden, so ist für jede Spielerin bis zum nachfolgenden Donnerstag eine entsprechende ärztliche Bescheinigung beim Staffelleiter vorzulegen. Ansonsten erfolgt einer Wertung des Spiels wegen Nichtantritt.

4. Freundschaftsspiele und Turniere

Turniere sind grundsätzlich beim zuständigen Vorsitzenden des Frauen- und Mädchenausschusses **bis spätestens vier Wochen vorher** anzumelden.

Es werden keine Turniere an angesetzten Punktspieltagen genehmigt.

Freundschaftsspiele und Turniere sollten über ***Spielbericht Online*** abgewickelt werden. Ist dieses nicht möglich, so sind nach Turnierende die Spielberichtsbögen umgehend über das NFV Postfach dem zuständigen Staffelleiter zu senden. Dies ist unbedingt aus rechtlichen/ versicherungstechnischen Gründen erforderlich. Nichtbeachtung führt zwangsläufig zu Verwaltungsstrafen! Anträge zur Genehmigung von Turnieren mit internationalen Mannschaften bzw. für Fahrten ins Ausland sind an den Vorsitzenden des Frauen- und Mädchenausschusses zu schicken. Hierzu ist das originale Antragsformular zu verwenden. Die Weiterleitung an den NFV erfolgt durch den Vorsitzenden des Frauen- und Mädchenausschusses. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass in der entscheidenden Meisterschaftsphase Anträge auf Spielverlegungen zur Teilnahme oder Ausrichtung von Fahrten und Turnieren nicht genehmigt werden können.

Die Vereine können/sollten Freundschaftsspiele im DFBnet selbstständig eingeben.

Für Freundschaftsspiele und Turniere in den Klassen A/B- bis einschl. C-Juniorinnen müssen Schiedsrichter:innen angesetzt werden.

Es können hierfür Schiedsrichter:innen durch die Vereine vorgeschlagen werden.

Sollte ein Verein keine Ansetzung für Freundschaftsspiele und oder Turniere wünschen so ist dies dem zuständigen Staffelleiter sowie dem Staffelleiter mitzuteilen.

Die **verbindliche** Ansetzung erfolgt aber durch den/die Schiedsrichter-Ansetzer:in im DFBnet!

5. Spielplätze

Für die ordnungsgemäße Platzherrichtung ist der Platzverein verantwortlich.

Spielplatz im Sinne des § 23 SpO ist der im Anschriftenverzeichnis genannte Platz. Bei Unbespielbarkeit des Platzes ist nach §28 der SpO zu verfahren.

Hierzu gilt bei städtischen oder gemeindeeigenen Sportplätzen die Vereinbarung

zwischen dem DFB und dem Deutschen Städte- und Gemeindetag. Im Weiteren ist nach §28 der SpO zu verfahren (Protokollanfertigung). Bei Spielgemeinschaften ist bei Unspielbarkeit des gemeldeten Platzes auf einen der Plätze der / des Partner(s) der Gemeinschaft auszuweichen.

Sind auch **zwei weitere** Plätze der Partner nicht bespielbar, ist von diesen Plätzen ebenfalls ein Protokoll anzufertigen.

Diese Regelung gilt auch für „Jugendfußballclubs (JFC)“ und „Jugendfußballvereine (JFV)“

Bei Missbrauch erfolgt Spielwertung!

Nach Feststellung der Unspielbarkeit sind **unverzüglich** zu benachrichtigen:

1. ----- die Staffelleitung
2. ----- der anreisende Verein
3. ----- der/die Schiedsrichteransetzer:in
4. ----- der/die angesetzte Schiedsrichter:in

Eine nicht ordnungsgemäße Meldung wird gem. Anhang 2 I (4) der Nds. Spielordnung mit einer Verwaltungsgebühr von 15,- € zzgl. Verwaltungskosten in Höhe von 10,- € belegt.

Es ist zu beachten, dass die Telefonnummer des/der Schiedsrichter:in im DFBnet ggf. nicht mehr sichtbar ist, sobald der Spielausfall eingegeben wurde.

Das angefertigte Protokoll muss dem zuständigen Spielleiter **innerhalb von 10 Tagen** zugehen (§22 SpO).

- (1) Frühzeitige Mitteilung an die spielleitende Stelle
Kann der Heimverein die Spielstätte, auf der das Spiel angesetzt ist, zum Spieltermin nicht stellen oder ist das Spielfeld zum Spieltermin witterungsbedingt oder aus anderen Gründen (bspw. wesentlicher Ausfall der Flutlichtanlage bei Abendspiel) oder auf Anordnung des Eigentümers bzw. des zur Anordnung Berechtigten nicht bespielbar bzw. wird voraussichtlich nicht bespielbar sein, muss der Heimverein die spielleitende Stelle so früh wie möglich informieren.
- (2) Benennung eines Ersatzspielfeldes durch den Heimverein
Der Heimverein kann für das Spiel
 - a) ein anderes zugelassenes Spielfeld auf derselben Sportanlage,
 - b) eine andere zugelassene Spielstätte des Vereins bzw. der Spielgemeinschaft,
 - c) eine zu diesem Zweck angemietete oder anderweitig beschaffte zugelassene Spielstätte bestimmen, wenn er dieses bereits bei der Mitteilung an die spielleitende Stelle nach Abs. 1 oder innerhalb einer mit der spielleitenden Stelle abgestimmten Frist danach benennen kann.Der Heimverein hat über jede Abweichung von der offiziellen Ansetzung unverzüglich den Gastverein zu informieren. Bei den Fällen b) und c) sind zusätzlich der Schiedsrichter und die spielleitende Stelle unverzüglich zu informieren.
- (3) Heimrechttausch
Kann der Heimverein in keiner Weise eine Spielstätte zur ordnungsgemäßen Austragung des Spiels stellen, kann das Heimrecht durch die spielleitende Stelle getauscht werden. Bei der Entscheidung ist neben der Verfügbarkeit und

Beispielbarkeit insbesondere auch der Aufwand angemessen zu berücksichtigen, der dem ursprünglichen Gastverein und seinen Beauftragten durch den (ggf. kurzfristigen) Heimrechttausch entsteht. Jedenfalls ab 72 Stunden vor Spieltermin soll ein Heimrechttausch nur noch mit ausdrücklichem Einverständnis des ursprünglichen Gastvereins erfolgen. Mit Zustimmung des Heim- und des Gastvereins kann das Heimrecht durch die spielleitende Stelle auch getauscht werden, wenn die Möglichkeiten nach Abs. 1 nicht oder nicht vollständig geprüft wurden.

(4) Spielabsage

Kann der Heimverein keine Spielstätte stellen und kommt ein Heimrechttausch nicht in Betracht, muss der Heimverein das Spiel unter Angabe der Gründe so früh wie möglich, spätestens bis zum Zeitpunkt des Spielbeginns absagen. In diesem Fall sind unverzüglich zu benachrichtigen:

- a) die zuständige spielleitende Stelle lt. Ausschreibung, (telefonisch und DFB-net Postfach)
- b) der Gastverein,
- c) der Schiedsrichter.

(5) Nachweispflicht bei Anordnung des Eigentümers oder Berechtigten Wird ein Spiel abgesagt, weil das Spielfeld (die Spielstätte) auf Anordnung des vereinsexternen Eigentümers oder der vereinsexternen zur Anordnung berechtigten Person nicht bespielt (nicht benutzt) werden darf, ist die entsprechende Anordnung innerhalb von 10 Tagen der spielleitenden Stelle zu übermitteln. Die Anordnung soll die Gründe enthalten und muss in geeigneter Weise den Aussteller erkennen lassen.

(6) Überprüfungsrecht der spielleitenden Stelle

Wird ein Spiel wegen witterungsbedingter Unbespielbarkeit vom Heimverein selbst abgesagt, hat die spielleitende Stelle das Recht, die Gründe einer solchen Absage vor Ort zu prüfen, durch eine neutrale Verbandsperson (angesetzter Schiedsrichter, gesonderte Platzkommission, Ausschussmitglied, etc.) überprüfen zu lassen oder den Heimverein zu verpflichten, sich eine neutrale Verbandsperson zur Überprüfung zu bestellen. Findet eine entsprechende Überprüfung statt, ist das Ergebnis durch die Verbandsperson in geeigneter Form zu dokumentieren. Dasselbe gilt im Falle des Abs. 5, wenn der Verein selbst der Eigentümer der Spielstätte oder die zur Anordnung berechtigte Person zugleich Funktionsträger des Vereins ist. Macht die spielleitende Stelle von ihrem Überprüfungsrecht keinen Gebrauch, gilt die Spielabsage als berechtigt. Die spielleitende Stelle kann dem Verein keine anderweitigen Nachweispflichten oder Formvorschriften auferlegen.

(7) Mehrere Spielstätten

Stehen dem Heimverein grundsätzlich mehrere Spielfelder zur Verfügung und bestehen keine offensichtlichen Gründe für deren Nicht-Verfügbarkeit (insbesondere keinen anderen zeitgleichen Ansetzungen), und macht der Heimverein die Nicht-Verfügbarkeit bzw. Unbespielbarkeit für alle Spielfelder bzw. Spielstätten geltend, gelten die Abs. 5 und 6 für alle Spielfelder gleichermaßen.

(8) Folgen einer berechtigten Spielabsage

Berechtigt abgesagte Spiele werden durch die spielleitende Stelle neu angesetzt (§ 35). Ist die Gastmannschaft bereits angereist und wird das Spiel dann wegen der Absage nicht durchgeführt, sind die Fahrtkosten der angereisten Mannschaft

bei Neuansetzung von beiden Vereinen zu gleichen Teilen (50:50) zu tragen.

- (9) Folgen einer unberechtigten / missbräuchlichen Spielabsage
Bei unberechtigter Spielabsage wird das Spiel gegen die Heimmannschaft gewertet (§ 37). Eine unberechtigte Spielabsage liegt auch dann vor, wenn die geforderten Unterlagen im Sinne von Abs. 5 nicht fristgerecht vorgelegt werden. Erfolgt die Spielabsage vorsätzlich unberechtigt oder werden die Voraussetzungen einer Spielabsage bewusst herbeigeführt (missbräuchliche Spielabsage), können zusätzliche Strafen verhängt werden.

Die anreisende Mannschaft ist verpflichtet, sich über die Richtigkeit der Absage bei der Staffelleitung oder über das DFBnet zu informieren.

Bei Schlechtwetterlage sind Informationen (Tagespresse, Rundfunk, Staffelleitung, Homepage des Kreis Hildesheim-Holzminde) über eine generelle Spielabsage einzuholen.

Kann der Platzverein seinen Platz in der ersten Halbserie nicht stellen, so hat er das unter Angabe der Gründe der zuständigen Spielleitenden Stelle unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Das Spiel ist dann auf dem Platz des Gegners auszutragen. Kann der Platzverein seinen Platz in der zweiten Halbserie nicht stellen, ist ebenso zu verfahren.

Dieses gilt insbesondere auch bei wiederholter Spielabsage wegen Unbespielbarkeit der Plätze. In solchen Fällen erfolgt die Neuansetzung auf dem Platz des Gegners. Der Platzverein hat aber das Recht, mit dem Einverständnis der zuständigen Spielleitenden Stelle einen Ausweichplatz zu benennen. Wenn beide Vereine ihren Platz nicht stellen können, kann die Spielleitende Stelle einen Spielort bestimmen.

Die Ansetzung von Flutlichtspielen durch die spielleitende Instanz ist möglich.

Kunstrasenspielfelder und Hart- bzw. Ascheplätze, die von den zuständigen Verbänden abgenommen und für den Spielbetrieb zugelassen wurden, sind zur Vermeidung von Spielausfällen als Ausweichplätze zugelassen.

Sollte ein Spiel auf Kunstrasen (falls vorhanden) ausgetragen werden, so ist der Gastverein rechtzeitig davon zu informieren.

Der jeweilige Gegner hat sich dann auf das Spielen auf Kunstrasen einzustellen und die Spieler mit geeignetem Schuhmaterial zu versehen.

Der Gastmannschaft ist die Möglichkeit einzuräumen, mindestens 30 Minuten zusammenhängend vor Spielbeginn das Spielfeld zur Eingewöhnung zu betreten.

6. Nichtantreten von Mannschaften

Bei Nichtantritt einer Mannschaft sind **unverzüglich die Staffelleitung, die gegnerische Mannschaft, der/die Schiedsrichter:in und der/die Schiedsrichternsetzer:in** zu informieren.

Gem. Nds. Spielordnung wird bei Nichtantritt der Gastmannschaft das Heimspielrecht für das Rückspiel getauscht.

7. Altersklassen Juniorinnen

Stichtag für die Einteilung in die Altersklassen ist der 1. Januar eines jeden Jahres. Im Spieljahr 2026/2027 (1.7.2026 - 30.6.2027) gelten nachstehende **Altersklasseneinteilungen**:

A-Juniorinnen sind die Spielerinnen des Geburtsjahrganges 2008 und 2009

B-Juniorinnen sind die Spielerinnen des Geburtsjahrganges 2010 und 2011

C-Juniorinnen sind die Spielerinnen des Geburtsjahrganges 2012 und 2013

D-Juniorinnen sind die Spielerinnen des Geburtsjahrganges 2014 und 2015

E-Juniorinnen sind die Spielerinnen des Geburtsjahrganges 2016 und 2017

F-Juniorinnen sind die Spielerinnen des Geburtsjahrganges 2018 und 2019

8. Einsatz von Juniorenspielerinnen (...ohne Spielerpass)

- a) Juniorinnen dürfen nur dann an den Pflicht- und Freundschaftsspielen teilnehmen, wenn sie die Spielerlaubnis des NFV für den Verein bzw. ein Zweitspielrecht besitzen.
- b) Eine Juniorenspielerin kann nur in ihrer Altersklasse (siehe Ziffer 6.1) oder in einer älteren Altersklasse eingesetzt werden.
- c) Werden Spielerinnen ohne Spielerlaubnis oder Spielberechtigung eingesetzt, wird das Spiel mit 3 Punkten und 5 : 0 Toren für den Gegner gemäß § 38 (1c) SpO in Verbindung mit § 37 (4) SpO gewertet und der Verein gemäß § 24 (3b) Nr. 2 u. 3 JO bestraft.

9. Spielberechtigung/ Festspielen

Es gelten die Festlegungen der Nds. Spielordnung § 10 sowie die Festlegungen der Nds. Jugendordnung § 5.

Einzelheiten **gem. Anhang 1** der Ausschreibung

10. Sonderregelung Einsatz von jahrgangsalteren Mädchen in Juniorenmannschaften

Ein Einsatz von Juniorinnen in Juniorenmannschaften bedarf keiner Sondergenehmigung des Frauen- und Mädchenausschusses. Beim Einsatz in C-, B- und A-Juniorenmannschaften muss dem Verein eine schriftliche Erlaubnis der Erziehungsberechtigten vorliegen. Sie kann bei Bedarf abgefragt werden.

Juniorinnen können in Juniorenmannschaften der nächsttieferen Altersklasse bzw. Jahrgangsmannschaft eingesetzt werden. A-Juniorinnen des jüngeren Jahrganges bei den B-Junioren, B-Juniorinnen des jüngeren Jahrganges bei den C-Junioren, C-Juniorinnen des jüngeren Jahrganges bei den D-Junioren, D-Juniorinnen des jüngeren Jahrganges bei den E-Junioren.

10.b Sonderregelung Einsatz von jahrgangsalteren Mädchen in Juniorinnenmannschaften

Es ist erlaubt, zwei ältere Spielerinnen jeweils bei den C-Juniorinnen einzusetzen. Voraussetzung ist, dass diese Spielerinnen in ihrem Stammverein / ihrer Spielgemeinschaft keine Möglichkeit haben, in der entsprechenden Altersklasse ihres Stammvereins / ihrer Spielgemeinschaft zu spielen. Beim Einsatz von jahrgangsalteren Spielerinnen entfällt für die entsprechende Mannschaft das Meisterschaftsrecht. Zum Ende der Saison wird sie aus der Wertung genommen. Die Genehmigung für den möglichen Einsatz wird durch den/die Vorsitzende/n des Frauen und Mädchenausschuss erteilt. Dieser muss schriftlich über das DFBnet-Postfach beantragt werden und wird in gleicher Form genehmigt oder abgelehnt.

11. Reduzierung der Spieleranzahl beider Mannschaften

Im Sinne des Fair Play ist es generell möglich, nach Absprache mit dem jeweiligen Gegner in reduzierter Mannschaftsstärke anzutreten.

Meldet ein Verein zu Saisonbeginn eine spielerreduzierte Mannschaft (z.B. 7er-/ 9er Mannschaft) bzw. hat eine Mannschaft in der Spielserie nicht mehr genügend Spielerinnen zur Verfügung und müsste deshalb laufend mit ein oder mehreren Spielerinnen

weniger antreten, so kann diese Mannschaft beim Frauen- und Mädchenausschuss beantragen, und nach erfolgter Genehmigung **fordern**, dass die jeweiligen Gegner sich gem. des „Norweger Modells“ ihrer Mannschaftsstärke anpassen.

Sollte der Gegner nicht reduzieren, erfolgt eine Bestrafung durch den Frauen- und Mädchenausschuss.

Ein Team, das dieses Anrecht fordert, wird im Mannschaftsnamen mit einem Zusatz gekennzeichnet.

Ein Verein, der gem. dem „Norweger Modell“ mit einer reduzierten Mannschaft spielt, hat in der Regel kein Anrecht auf einen Startplatz in der Kreisliga und wird auch vom Aufstiegsrecht ausgeschlossen.

Die Anzahl der Auswechselspielerinnen muss ebenfalls **bei beiden Mannschaften** angepasst werden (**max. 5** Auswechselspielerinnen).

12. Spielberechtigung von Junioreninnen für Frauenmannschaften in Anlehnung §10 JO

1. Juniorinnen sind für Frauenmannschaften grundsätzlich nicht spielberechtigt.

2. Ausnahmen: A – Juniorinnen und jahrgangsältere B-Juniorinnen können in allen Frauenmannschaften ihres Vereins eingesetzt werden.

13. (I) Sonderregelung Einsatz von jahrgangsälteren Junioren in Juniorenmannschaften

Der Frauen und Mädchenausschuss kann nach Antragstellung in Sonderfällen für ältere Spieler (ein Jahr) eine Ausnahmegenehmigung erteilen.

Es werden die Regelungen der **Nds. Jugendordnung, § 3, Abs. 3** zu Grunde gelegt.

Die Anzahl der genehmigten Spieler wird pro Mannschaft auf **3 Spielerin im Kader** begrenzt, wobei nur **zwei Spielerin** des älteren Jahrgangs gleichzeitig auf dem Spielfeld sein dürfen. Für 7er Mannschaften gilt **2 Spielerin im Kader** und **eine Spielerin** auf dem Spielfeld.

13 a. Sonderregelung für die Saison 2026/2027:

Die A- B-Juniorinnen werden aufgrund der geringen Mannschaftsmeldungen in einer „Spielklasse“ zusammengefasst. Sie spielen als „A/B Juniorinnen“ in der B-Juniorinnen Kreisliga. Es dürfen in diesen Mannschaften A-Juniorinnen als auch B-Juniorinnen unabhängig von der Anzahl eingesetzt werden.

Die Spielzeit beträgt 2x40 Minuten.

14. (II) „Zurückgestellte Spielerin“; Sondergenehmigungen nach § 3 Abs. 5 JO

Nur für Spielerin mit schweren Handicaps. Nachweis z.B. durch Schwerbehindertenausweis, ärztliches Attest.

15. Spielgemeinschaften (allgemeine Genehmigung)

Spielgemeinschaften werden bei Einhaltung der Jugendordnung des NFV (§ 11 JO) genehmigt.

16. Spielgemeinschaften im Spielbetrieb

Eine Jugendspielgemeinschaft / Spielgemeinschaft wird im Spielbetrieb grundsätzlich wie ein eigenständiger Verein behandelt. Der Frauen- und Mädchenausschuss behält sich vor, anhand namentlicher Aufstellungen der spielberechtigten Spielerinnen, die die

Vereine vor Saisonbeginn vorlegen müssen, Überprüfungen vorzunehmen.

17. Spielbericht Online

Es werden alle Spiele der Juniorinnen sowie die Kreispokalspiele der A- bis D-Juniorinnen über „Spielbericht online“ abgewickelt.

- a) Der „Spielbericht online“ ist spätestens 15 Minuten vor Spielbeginn von den jeweiligen Vereinen freizugeben. Durch die Freigabe wird die Richtigkeit der vereinsseitig vorgenommenen Eintragungen bestätigt. Der Heimatverein ist dazu verpflichtet dies zu Kontrollieren sollte dies durch den angesetzten Schiedsrichter nicht bereits vor dem Spiel geschehen sein.
- b) Die Vereine sind dafür verantwortlich, dass alle Spielerinnen (auch schon die bekannten Auswechselspielerinnen) vor Beginn im Spielbericht Online auf dem Spielbericht aufgeführt werden. Im Spiel dürfen nur Spielerinnen eingesetzt werden, die vor Beginn des Spieles im Spielbericht als solche namentlich erfasst sind. Andere Personen sind für das jeweilige Spiel nicht spielberechtigt.
- c) Die Spielberichte Online müssen **am Selben** Spieltag mit dem Status „Spiel anerkannt“ und „vollständig“ gekennzeichnet sein. Sollten kein angesetzter Schiedsrichter vor Ort sein um dies durchzuführen, sind die Vereine verpflichtet dies bis zum Folgetag durchzuführen.
Verantwortung hierfür tragen:
Bei Ansetzung durch den/die Schiedsrichteransetzer:in: der/die angesetzte Schiedsrichter:in
Bei den übrigen Spielen – der Heimverein in Person des/der Jugendleiter:in.
- d) Der/die Schiedsrichter:in hat eine Gesichtskontrolle anhand der Spielberechtigungsliste aus dem Spielbericht Online mit Foto durchzuführen. Hierbei ist darauf zu achten, dass Spielerfotos im DFBnet hinterlegt und aktuell sind. Die Spielerfotos dürfen nicht älter als 2 Jahre sein.

Ein nicht ordnungsgemäß ausgefüllter Spielberichtsbogen (fehlendes Ergebnis, fehlendes Spielende oder fehlende SR-Angabe) wird gem. § 24 b) der Nds. Jugendordnung mit 15,- € zzgl. Verwaltungskosten bestraft

18. Hinausstellungen und Rechtsprechungen

Eine des Feldes verwiesene Spielerin ist so lange vorgesperrt, bis eine Entscheidung des Frauen- und Mädchenausschuss oder des Sportgerichtes vorliegt.

Einsprüche zu Feldverweisen oder Anträge auf mündliche Verhandlung sind innerhalb von 3 Tagen dem Sportgericht einzureichen. Andernfalls bleibt es vorbehalten, die Vorkommnisse nach der Aktenlage zu entscheiden. Zuständig für Einsprüche und Proteste ist das Kreissportgericht.

Die Schriftsätze sind über das DFBnet-Postfach an das Kreissportgericht zu richten. Eine Abschrift ist an den Vorsitzenden des Frauen- und Mädchenausschuss zu senden.

19. Klasseneinteilung – Staffel/Kreismeisterinnen – Auf- und Abstieg

Werden Doppel- / Dreifachrunden gespielt addieren sich die Punkte der gespielten Runden.

Nicht ausgetragene Spiele werden –in der Regel- 0:0 gewertet. Nachgemeldete Mannschaften spielen nur Pflichtfreundschaftsspiele.

Bei nicht ausreichender Meldung von Mannschaften einer Spielklasse behält sich der Frauen- und Mädchenausschuss vor, eine andere Staffeleinteilung vorzunehmen und/ oder ein anderes Spielsystem zu wählen.

Wertung der Tabellen:

a) **A-Juniorinnen :**

Die **Kreismeisterinnen** steigen in die Bezirksliga auf. Sind die Kreismeisterinnen nicht aufstiegsberechtigt oder verzichtet auf den Aufstieg, kann der Tabellenzweite oder ggf. der Tabellendritte das Aufstiegsrecht wahrnehmen.

Der Abstieg aus der Kreisliga bzw. der Aufstieg aus der 1. Kreisklasse wird nach den Mannschaftsmeldungen für die Saison 2026/2027 geregelt.

b) **B-Juniorinnen :** Die **Kreismeisterinnen** steigen in die Bezirksliga auf. Sind die Kreismeisterinnen nicht aufstiegsberechtigt oder verzichtet auf den Aufstieg, kann der Tabellenzweite oder ggf. der Tabellendritte das Aufstiegsrecht wahrnehmen.

Der Abstieg aus der Kreisliga bzw. der Aufstieg aus der 1. Kreisklasse wird nach den Mannschaftsmeldungen für die Saison 2026/2027 geregelt.

c) **C-Juniorinnen :** Die **Kreismeisterinnen** steigen in die Bezirksliga auf. Sind die Kreismeisterinnen nicht aufstiegsberechtigt oder verzichtet auf den Aufstieg, kann der Tabellenzweite oder ggf. der Tabellendritte das Aufstiegsrecht wahrnehmen.

Der Abstieg aus der Kreisliga bzw. der Aufstieg aus der 1. Kreisklasse wird nach den Mannschaftsmeldungen für die Saison 2026/2027 geregelt.

d) **D-Juniorinnen :** Die **Kreismeisterinnen** steigen in die Bezirksliga auf. Sind die Kreismeisterinnen nicht aufstiegsberechtigt oder verzichtet auf den Aufstieg, kann der Tabellenzweite oder ggf. der Tabellendritte das Aufstiegsrecht wahrnehmen.

Der Abstieg aus der Kreisliga bzw. der Aufstieg aus der 1. Kreisklasse wird nach den Mannschaftsmeldungen für die Saison 2026/2027 geregelt.

e) **E-Juniorinnen:** Die gemeldeten E-Juniorinnen nehmen bei den E-Junioren im dafür vorgesehenen Gebiet des Fußballkreises Hildesheim/Holzminden teil.

Je nach Anzahl der gemeldeten Mannschaften behält sich der Frauen- und Mädchenausschuss vor, weitere Ab- bzw. Aufsteiger zu ermitteln.

Mannschaften, die in der laufenden Spielzeit zurückgezogen werden, gelten als Absteiger. Verzichtet eine Mannschaft auf ihr Aufstiegsrecht, kann das Aufstiegsrecht an die nachfolgende Mannschaft übertragen werden.

Bezirksabsteigerinnen

Bezirksliga-Mannschaften, die aufgrund des Altersklassenwechsels und der dadurch fehlenden Berechtigung keine Spielmöglichkeit mehr im Bezirk Hannover besitzen, haben ein Anrecht darauf, in der Kreisliga Hildesheim-Holzminden der nächstälteren Altersklasse eingestuft zu werden.

Dadurch kann sich ggf. die Anzahl der Absteiger aus der Kreisliga erhöhen.

Bsp.: Eine C-Juniorinnen-Mannschaft kann in der folgenden Saison nicht im Bezirk spielen, da der Verein / die Spielgemeinschaft keine B-Junioreninnen Mannschaft auf Bezirksebene besitzt. Diese Mannschaft hat ein Anrecht darauf, in der B-Jugend-Kreisliga eingestuft zu werden.

Mannschaften, die nach Abschluss der Spielserie zurückgezogen werden,

können durch einen weiteren Aufsteiger ersetzt werden, sofern die Spielplanung für die Serie noch nicht abgeschlossen ist.

Ist es auf Grund fortgeschrittener Planung nicht möglich einen weiteren Aufsteiger zu nominieren, bleibt der Platz für das Spieljahr frei oder –alternativ- die Zahl der Absteiger um einen Platz reduziert. (Der Frauen- und Mädchenausschuss entscheidet endgültig).

Werden (Aufstiegs-)Plätze für die Kreisliga nicht besetzt, so hat der Frauen- und Mädchenausschuss das Recht diese Plätze durch Aussetzen des Abstiegs zu besetzen. Dazu ist eine $\frac{3}{4}$ Mehrheit im Ausschuss erforderlich. Bei Auftreten nicht geregelter Fälle entscheidet der Frauen- und Mädchenausschuss mit $\frac{3}{4}$ -Mehrheit endgültig.

Der Frauen- und Mädchenausschuss behält sich ausdrücklich vor, erforderliche Um- und Eingruppierungen von Mannschaften endgültig vorzunehmen.

20. Ermittlung der Tabellenplätze

Bei **Punkt- und Torgleichheit** zum Abschluss der jeweiligen Runde bzw. Spielserie, zählt zur Ermittlung der Meisterinnen, Staffelleisterinnen, Auf- oder der Absteigerinnen der **direkte Vergleich** der betreffenden Mannschaften. Bei Gleichheit im Vergleich (Punkt- und Tordifferenz) zählen die Anzahl der auswärts erzielten Tore der betreffenden Vereine im direkten Vergleich. Bei weiterer Gleichheit finden zwei Entscheidungsspiel statt. Jeweils mit Hin und Rückspiel.

21. Schiedsrichteransetzungen

- a) Die Ansetzung der Schiedsrichter:in wird von einem Mitglied des Schiedsrichterausschusses des NFV-Kreis Hildesheim durchgeführt. Bei Heimspielen von Mannschaften, die nicht dem NFV-Kreis Hildesheim-Holzminden angehören, aber am Spielbetrieb des NFV-Kreis Hildesheim-Holzminden teilnehmen, kann die Ansetzung der Schiedsrichter an den Heimatkreis dieser Vereine delegiert werden.
- b) Für die Gestellung von Schiedsrichtern bei den Altersklassen D- und E-Juniorinnen (älterer Jahrgang) ist der Platzverein verantwortlich.
- c) Der Frauen- und Mädchenausschuss behält sich vor, Spiele der D- bzw. E-Juniorinnen (älterer Jahrgang) durch neutrale Schiedsrichter besetzen zu lassen. Die Kosten dafür gehen zu Lasten des Heimvereins.
- d) Wird bei Spielen der D- bzw. E-Juniorinnen (älterer Jahrgang) ein:e neutraler Schiedsrichter:in durch einen Verein beantragt, so hat dieser Verein die Kosten zu tragen.
- e) Ab der Spielzeit 2026 / 2027 wird für die Altersklassen der A- bis B-Juniorinnen der Schiedsrichterpool eingeführt. Ausgenommen davon sind Freundschaftsspiele und Pokalspiele. Hier erfolgt die Abrechnung der Spesen und Fahrkosten der Schiedsrichter direkt vor Ort.
- f) Bei Kreispokalspielen und Freundschaftsspielen gelten folgende Spesensätze:
 - A-Juniorinnen: 25,- € + 0,30 €/km (SRA 18,- €)
 - B-Juniorinnen: 23,- € + 0,30 €/km (SRA 18,- €)
 - C-Juniorinnen: 22,- € + 0,30 €/km (SRA 18,- €)
 - D-Juniorinnen: 21,- € + 0,30 €/km (SRA 18,- €)
- g) Abrechnung Schiedsrichter:innen
Die Abrechnung erfolgt online über den Schiedsrichterpool (als Einzelabrechnung). Die Kosten werden von der Verbandsgeschäftsstelle des NFV eingezogen. Die fälligen Beiträge werden vom Verband mitgeteilt. Vereine, die ihrer Zahlungspflicht nicht nachkommen, werden gem. Nds. Spielordnung (SpO) Anhang 2/1 (27), sowie Anhang 2/VII bestraft. Freundschafts - und Kreispokalspiele sind vom

Schiedsrichterpool ausgenommen und werden vor Ort direkt mit dem Schiedsrichter abgerechnet.[]

22. Platzbau, Spielfeldmaße

Die 11er-Mannschaften (A-Jun. bis B-Jun.), spielen im Regelfall auf Großfeld.

Alle 7er- und 9er-Mannschaften spielen von 16er zu 16er.

Die genaue Größe des Spielfeldes für 7er- und 9er-Mannschaften (Juniorinnen) beträgt: (siehe *Anhang*).

23. Eltern – Fan – Zone / Coaching – Zone

Zur Förderung des Fair-Play Gedankens wird im NFV Kreis Hildesheim-Holzminden mit der sogenannten Eltern-/Fan- und Coaching-Zone bei allen Jugendspielen gespielt.

Empfohlen wird für alle nachstehend aufgeführten Platzaufbauten

1. Alternative: Mind. 5 Meter Abstand vom Spielfeld für Eltern/Fans – mit Hütchen gekennzeichnet
2. Alternative: Eltern-/Fanzone außerhalb des Großfeldes, hinter den Werbebanden, auf der Laufbahn etc. (Siehe auch Anhang 2)

Die Vereine werden seitens des NFV Kreis Hildesheim-Holzminden angewiesen, die Einhaltung der oben genannten Zonen umzusetzen.

25. Spielbetrieb und Spielkleidung

- a) Eine 11er Mannschaft gilt als angetreten, wenn mind. 7 Spielerinnen in Spielkleidung auf dem Platz zum angesetzten Spiel anwesend sind. Bei 9er Mannschaften müssen mind. 6 Spielerinnen und bei 7er Mannschaften mind. 5 Spielerinnen anwesend sein. Eine dieser Spielerinnen muss der Torwart sein.
- b) Treten beide Mannschaften mit gleicher Trikotfarbe an, muss der Heimverein das Trikot wechseln.

27. Allgemeine Hinweise

- a) **Die Vereine haben die Pflicht, im Vereinsmeldebogen dafür Sorge zu tragen, dass die Adresse, Tel.Nr. und e-mail-Adressen auf dem aktuellen Stand sind.**
- b) Für die Verbandsmitarbeiter/in, ist für die Zustellung von Benachrichtigungen das **DFBnet Postfach** maßgebend. Irgendwelche Folgen aus Mängeln im Anschriftenverzeichnis gehen zu Lasten der Vereine.
- c) Das Auswechseln von Spielern ist nach den DFB- Bestimmungen zulässig. **Generell können bis zu 5 Spielerinnen beliebig oft ein- und ausgewechselt werden. Ausnahme: Norweger Modell / red. Mannschaften: max. 5 Spielerinnen**

29. Spielbetrieb über das Sportinformationssystem

- a) Der Spielbetrieb im Niedersächsischen Fußballverband wird über das DFBnet abgewickelt.
- b) Die Ausschreibungen und das Anschriftenverzeichnis für die Spielserie 2026/2027 sind unter der Internetadresse des NFV Kreis Hildesheim-Holzminden abrufbar.
- c) Veränderungen – Wechsel des Jugendleiters, der Postanschrift, der Email-Adresse, der Telefonnummer, des Sportplatzes sind durch den jeweiligen Verein **umgehend** dem Frauen und Mädchenausschuss mitzuteilen sowie im Vereinsmeldebogen zu ändern.
- d) Die Vereine sind deshalb gehalten, mindestens dreimal wöchentlich in die

elektronischen Postfächer zu sehen, um Post abzuholen, Mails zu beantworten und allgemeine Informationen durch die Homepage des Kreis Hildesheim-Holzmin-den (in den Rubriken News und im Downloadbereich) abzurufen.

30. Hinweise für die Pressearbeit/ Meldepflicht

- a) Die gastgebenden Vereine sind verpflichtet, die Spielergebnisse unverzüglich, spätestens **1 Stunde nach Spielende**, ausgehend von der Anstoßzeit im dfbnet, dem NFV über das dfbnet zu melden.] – wie bei sportline beschrieben – (Anleitung siehe www.dfbnet.org.)
- b) Im Interesse einer vernünftigen Pressearbeit wird Nichtmeldung oder verspätete Meldung bestraft.
- c) Hinweis: **Die Pflicht der Ergebniseingabe bis 1 Stunde nach dem Spiel** gilt auch für Wochentagsspiele !!!

Fehlende, verspätete und falsche Ergebnismeldungen im dfbnet, werden mit 15 € zzgl. Verwaltungskosten bestraft.

Schlussbestimmung:

Der Frauen und Mädchenausschuss des NFV Kreis Hildesheim-Holzmin-den behält sich vor, notwendige Änderungen und Ergänzungen während der laufenden Sai-son vorzunehmen.

„Salvatorische Klausel“: Sollte sich herausstellen, dass einzelne Punkte dieser Ausschrei-bung gegen bestehende Satzungs- bzw. Ordnungsbestimmungen des Niedersächsi-schen Fußballverbandes verstoßen, so tritt an ihrer Stelle die entsprechende Satzungs-bzw. Ordnungsbestimmung des NFV in Kraft.

Gegen diese Ausschreibung kann beim Sportgericht innerhalb von sieben Tagen nach Erscheinen die gebührenfreie Anrufung erfolgen. (§ 15 ReVO)

Für den Frauen -und Mädchenausschuss

gez. Dominik Mallon

(Vorsitzender Frauen – und Mädchenausschuss)

)

Alfeld
21.08.2026

Anhang 1

Festspielregelungen

§ 5

Spielberechtigung von Junioren und Juniorinnen innerhalb verschiedener Mannschaften

- (1) Ein Junior kann grundsätzlich **sowohl** in den verschiedenen **Junioren**-Mannschaften seiner Altersklasse als auch in **Junioren**-Mannschaften einer **älteren** Altersklasse bzw. im Jahrgangsspielbetrieb (**vgl. § 3 Abs. 2**) in einer **älteren** Jahrgangsgruppe eingesetzt werden.

Eine Juniorin kann grundsätzlich sowohl in den verschiedenen Juniorinnen-Mannschaften ihrer Altersklasse als auch in Juniorinnen-Mannschaften einer älteren Altersklasse bzw. im Jahrgangsspielbetrieb (vgl. § 3 Abs. 2) in einer älteren Jahrgangsgruppe eingesetzt werden.

Entsprechendes gilt für gemischte Mannschaften im Sinne des § 3 Abs. 8.

Junioren und Juniorinnen dürfen jedoch an einem Kalendertag nur an einem Pflicht- oder Freundschaftsspiel oder Turnier teilnehmen. Dies gilt auch für Junioren/Juniorinnen, die bereits eine Spielberechtigung für Herren- bzw. Frauenmannschaften besitzen. Ausgenommen davon sind Maßnahmen im Rahmen der Auswahl- und Lehrarbeit.

- (2) **Der Junior/die Juniorin ist jedoch dann nicht spielberechtigt in einer unteren Mannschaft, wenn er/sie sich in einer höheren Mannschaft festgespielt hat.**

Der Junior/**die Juniorin** ist in einer höheren Mannschaft festgespielt, wenn er/**sie** in zwei aufeinander folgenden und ausgetragenen Pflichtspielen derselben Mannschaft eingesetzt wurde, unabhängig davon, ob es sich um Pflichtspiele der Hin-, Rückserie oder Nachholspiele handelt. Er/**sie** ist auch dann festgespielt, wenn er zwischenzeitlich in einer unteren Mannschaft eingesetzt wurde.

Höhere bzw. untere Mannschaft im Sinne dieser Bestimmung können nur Mannschaften derselben Mannschaftsart und Altersklasse (bzw. soweit im Jahrgangsspielbetrieb iSd § 3 Abs. 2 gespielt wird: derselben Jahrgangsgruppe) sein.

Höher ist (innerhalb derselben Altersklasse bzw. Jahrgangsgruppe) die Mannschaft mit der kleineren Nummer gemäß der Mannschaftsmeldung bzw. Eingruppierung in den Spielbetrieb (z.B. B1 höher als B2 bzw. U17 I höher als U17 II).

-
- (5) Am Ende einer **Spielrunde** ist der Einsatz in Pflichtspielen einer unteren Mannschaft nur statthaft, wenn der Junior/die Juniorin hierfür bereits vor dem **vor**letzten Punktspiel der höheren Mannschaft **der Spielrunde** frei ist.

Für das Ende einer **Spielrunde** können die spielleitenden Stellen der Kreise und Bezirke in ihren Ausschreibungen hiervon abweichende Regelungen festlegen.

Anhang 2 Spielfeldgrößen

Spielfeldgröße:
ca. 70 m x 50 m

Torgröße:
5 x 2 m

Strafraumgröße:
ca. 12 x 29 m

Mannschaften:

A-/B-Juniorinnen (7er Mannschaften)
C-Juniorinnen (7er Mannschaften)
D-Juniorinnen (7er Mannschaften)



Spielfeldgröße:
Ca. 70m x Spielfeldbreite

Torgröße:
5x2 m

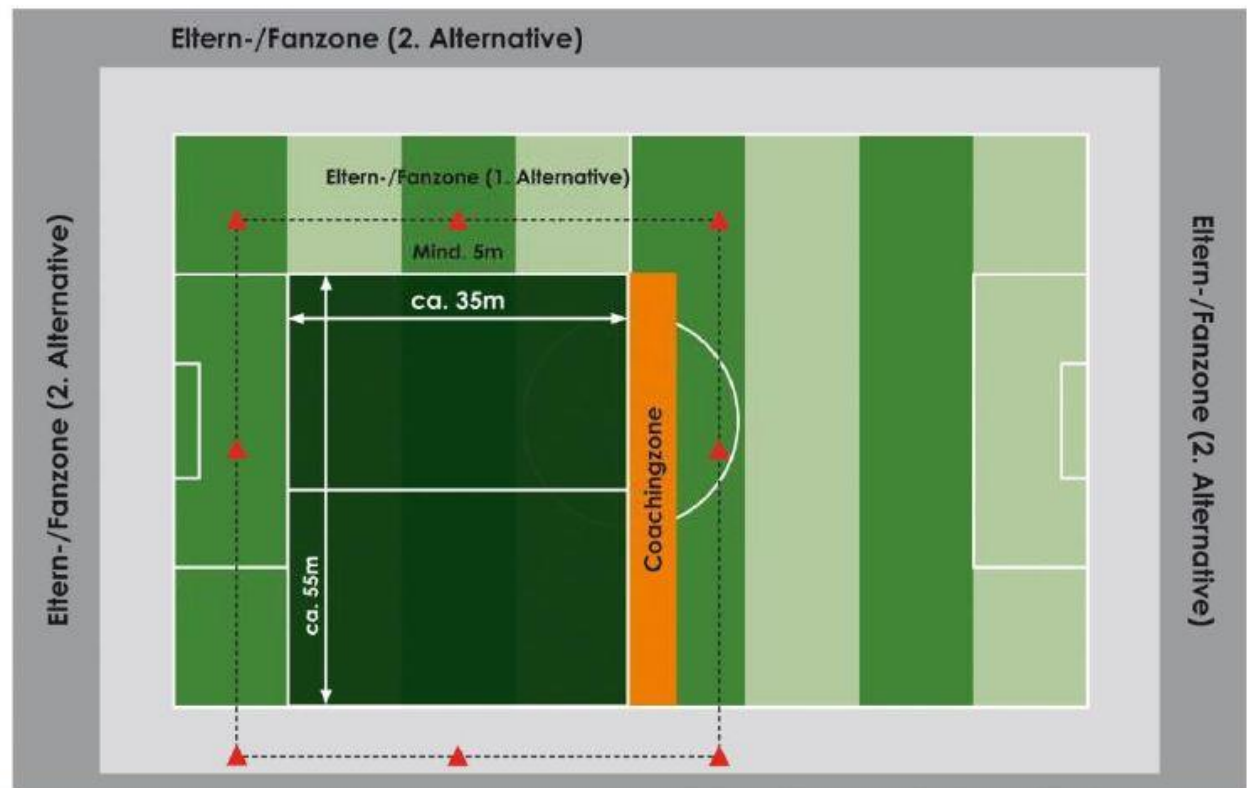
Strafraumgröße:
ca. 12 x 29 m

Mannschaften:

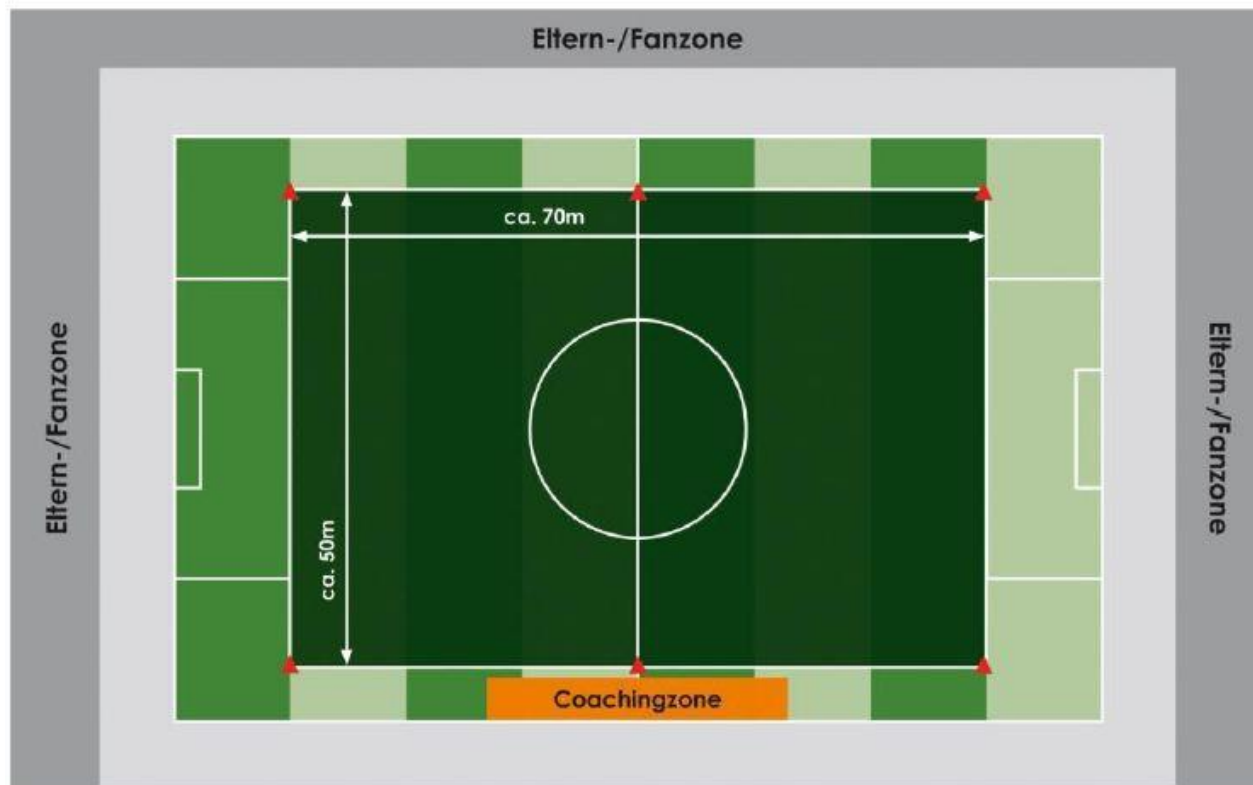
A-/B-Juniorinnen (9er Mannschaften)
C-Juniorinnen (9er Mannschaften)
D-Juniorinnen (9er Mannschaften)

Anhang 3 Eltern-/Fan-/Coaching-Zonen

E-Junioren



D-Junioren



Anhang 4

Anschriftenverzeichnis Frauen – und Mädchenausschuß Kreis Hildesheim-Holzminden 2025/2026

**Vorsitzender des Ausschusses:
Zweitspielrecht, Spielleiter**

**Dominik Mallon
Sackwaldstraße 30
31061 Alfeld (OT Sack)
Tel.: 0173-8718500**

stv. Vorsitzender des Ausschusses:

**Simona Ossenkopp
Sorsumer Hauptstraße 19a
31139 Hildesheim
Tel.: 0172-5495454**

Staffelleiter A-/B-Juniorinnen:

**Lara Hilmer
Klingenburg 26
37649 Heinsen
Tel.: 0151-56044291**

Staffelleiterin C/D-Juniorinnen:

**Kim Beyrau
Negenbornstraße 5
31167 Königsdahlum
Tel.: 0176-72749814**

**Schiedsrichteransetzerin
Juniorinnen**

**Anna Kulijeva
Tel.: 0172 - 9157783**